

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**BESCHLUSS 2003/642/JI DES RATES**

**vom 22. Juli 2003**

**über die Anwendung des Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, auf Gibraltar**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf das Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind <sup>(1)</sup> (nachstehend „das Bestechungsübereinkommen“ genannt),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Bestechungsübereinkommen wurde mit Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeitet.
- (2) Es enthält keine Bestimmung über seine Anwendung auf Gibraltar.
- (3) Das Bestechungsübereinkommen und mehrere andere auf derselben Grundlage ausgearbeitete Übereinkommen wurden im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union vor dem 1. Juni 2000 <sup>(2)</sup> geschlossen und seinerzeit nicht auf Gibraltar ausgedehnt.
- (4) Das Vereinigte Königreich ist für die internationalen Beziehungen Gibaltars zuständig.

- (5) Die Anwendung des Bestechungsübereinkommens auf Gibraltar ist wünschenswert —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Bestechungsübereinkommen ist auf Gibraltar anwendbar.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANNIO

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> Zu diesem Termin wurden die Vereinbarungen zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich über die Behörden von Gibraltar im Rahmen der Rechtsakte der EU und der EG sowie die entsprechenden Verträge wirksam.